

Vorsteuerabzug aus Reisekosten wieder möglich

Mitja Wolf

Mit Wirkung vom 1.3.1999 an war durch einen neu eingefügten § 15 Abs. 1a UStG unter anderem der Vorsteuerabzug aus Reisekosten des Unternehmers oder seines Personals nicht mehr möglich, soweit es sich um Verpflegungskosten, Übernachtungskosten oder Fahrzeuge des Personals handelt.

Diese Neuregelung stieß auf vielfache Kritik. Am 23.11.2000 entschied dann das oberste deutsche Steuergericht in einem Urteil, daß zumindest für den Vorsteuerabzug aus den Übernachtungskosten des Personals (darum ging es) sich der Unternehmer unmittelbar auf EU-Recht berufen kann. Die deutsche Neuregelung/Verbot sei mithin unanwendbar.

Jetzt hat die Finanzverwaltung auf dieses Urteil reagiert und einen Erlaß herausgegeben. Bis zu einer gesetzlichen Neuregelung gilt nunmehr Folgendes:

1. Vorsteuerabzug aus Übernachtungskosten

Der Vorsteuerabzug aus den Übernachtungskosten des Unternehmers oder seines Personals ist ab sofort in allen noch nicht bestandskräftigen Fällen (also auch rückwirkend!) wieder möglich. Voraussetzung ist eine ordnungsgemäße Rechnung auf den Namen des Unternehmers/Unternehmens. Dieser muß der Empfänger der Leistung, also aus dem jeweiligen Vertrag berechtigt und verpflichtet, sein. Aus Kleinbetragsrechnungen (bis 200DM) kann der Vorsteuerabzug auch dann gewährt werden, wenn darin der Unternehmer nicht bezeichnet ist.

2. Vorsteuerabzug aus Verpflegungskosten

a) Verpflegungskosten des Unternehmers

Der Unternehmer kann aus Verpflegungskosten anlässlich einer Geschäftsreise den Vorsteuerabzug unter den weiteren Voraussetzungen des § 15 UStG in Anspruch nehmen, wenn die Aufwendungen durch Rechnungen mit gesondertem Ausweis der

Umsatzsteuer auf den Namen des Unternehmers bzw. durch Kleinbetragsrechnungen belegt sind.

b) Verpflegungskosten des Arbeitnehmers

Erstattet der Arbeitgeber anlässlich einer Auswärtstätigkeit des Arbeitnehmers diesem entstandene Verpflegungsaufwendungen ganz oder teilweise, kann hieraus – weil keine Umsätze für das Unternehmen vorliegen – ein Vorsteuerabzug nicht in Anspruch genommen werden, auch wenn die entstandenen Verpflegungsaufwendungen durch Rechnungen belegt sind. Lediglich in Fällen, in denen die Verpflegungsleistungen anlässlich einer unternehmerisch bedingten Auswärtstätigkeit des Arbeitnehmers vom *Arbeitgeber* empfangen und in voller Höhe getragen werden, kann der Arbeitgeber den Vorsteuerabzug hieraus in Anspruch nehmen, wenn die Aufwendungen durch Rechnungen mit gesondertem Ausweis der Umsatzsteuer auf den Namen des Unternehmers oder durch Kleinbetragsrechnungen belegt sind.

3. Ausschluss des Vorsteuerabzugs in sonstigen Fällen

Das BFH-Urteil vom 23. November 2000 hat keine Bedeutung für die übrigen in § 15 Abs. 1a UStG aufgeführten Tatbestände des Ausschlusses vom Vorsteuerabzug. Deshalb sind insbesondere Vorsteuerbeträge weiterhin nicht abziehbar, die auf Fahrtkosten für Fahrzeuge des Personals (arbeitnehmereigene Fahrzeuge) und auf Umzugskosten für einen Wohnungswechsel entfallen, auch wenn hierüber auf den Namen des Unternehmers ausgestellte Rechnungen vorliegen.

Ein Vorsteuerabzug aus Reisekostenpauschbeträgen (sog. Tagegelder, Übernachtungsgelder, Kilometergelder) ist ebenfalls weiterhin nicht zulässig.

Berlin, Dezember 2001